

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Christian Illedits
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt am 16. November 2017

Selbständiger Antrag

der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Géza Molnár, Kolleginnen und Kollegen betreffend die Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Gesetz vom 2. April 1992 über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Bgl. Kurzparkzonengebührengesetz) geändert wird

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom, mit dem das Gesetz vom 2. April 1992 über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Bgl. Kurzparkzonengesetz) geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 2. April 1992 über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen - Bgl. Kurzparkzonengebührengesetz, LGBl. Nr. 51/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2011, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„Bei den nach diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Verwaltungsübertretungen können, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass

1. die Strafverfolgung des Lenkers aus in seiner Person gelegenen Gründen offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde und
2. es sich um mehrfache und in einem zeitlichen Zusammenhang stehende Übertretungen handelt,

die Organe der Straßenaufsicht technische Sperren an das Fahrzeug anlegen, um den Lenker am Wegfahren zu hindern. Der Lenker ist mit einer an jeder Tür, die zum Lenkersitz Zugang gewährt – wenn dies nicht möglich ist, sonst auf geeignete Weise -, anzubringenden Verständigung auf die Unmöglichkeit, das Fahrzeug ohne Beschädigung in Betrieb zu nehmen, hinzuweisen. Diese Verständigung hat in deutscher Sprache sowie in jener Sprache zu erfolgen, die der Lenker vermutlich versteht, und einen Hinweis auf die zur Durchführung des Strafverfahrens zuständige Behörde zu enthalten. Eine solche Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald das gegen den Lenker des Fahrzeuges einzuleitende Verfahren abgeschlossen und die verhängte Strafe vollzogen ist oder eine Sicherheit gemäß §§ 37, 37a VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2016 geleistet wurde.

Vorblatt

Problem:

Derzeit gibt es keine effektive Möglichkeit gegen KFZ-Lenker vorzugehen, denen gegenüber die Strafverfolgung aus in ihrer Person gelegenen Gründen offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde und es sich um mehrfache und in einem zeitlichen Zusammenhang stehende Übertretungen handelt, wenn diese keine Parkscheine lösen.

Ziel und Inhalt:

Schaffung der rechtlichen Möglichkeit, bei mehrfachen und in einem zeitlichen Zusammenhang stehenden Übertretungen, wenn die Strafverfolgung des Lenkers aus in seiner Person gelegenen Gründen offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde, technische Sperren an das Fahrzeug durch Organe der Straßenaufsicht anzubringen, um den KFZ-Lenker am Wegfahren zu hindern.

Lösung:

Einführung dieser Möglichkeit der Strafverfolgung.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gemeinden ergeben sich dadurch keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in diesem Landesgesetz enthaltene Regelung hat Auswirkung vor allem auf KFZ Lenker. Sie hat - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts werden durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Ziel und Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfs:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll eine Bestimmung des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes geändert werden. Es soll damit die Möglichkeit geschaffen werden, gegen KFZ-Lenker vorzugehen, denen gegenüber die Strafverfolgung aus in ihrer Person gelegenen Gründen offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde und es sich um mehrfache und in einem zeitlichen Zusammenhang stehende Übertretungen handelt, wenn diese keine Parkscheine lösen.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 13 Abs. 4):

Zukünftig wird in § 13 Abs. 4 normiert, dass bei nach diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Verwaltungsübertretungen technische Sperren an das Fahrzeug angebracht werden können, um den Kfz-Lenker am Wegfahren zu verhindern, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Strafverfolgung des Lenkers aus in ihrer Person gelegenen Gründen offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde und es sich um mehrfache und in einem zeitlichen Zusammenhang stehende Übertretungen handelt. Eine solche Sperre ist sobald das gegen den Kfz-Lenker einzuleitende Verfahren abgeschlossen und die verhängte Strafe vollzogen ist oder eine Sicherheit gemäß § 37 und § 37a VStG geleistet wurde, unverzüglich aufzuheben.